

Kleine Anfrage Luzius Theiler (GPB-DA): Wieviel Steuergelder für die Tour de Suisse? Wann kommt der Nachkredit?

Gemäss einer Medienmitteilung hat der Gemeinderat 70'000 Franken für die Tour de Suisse-Ankunft am 8. Juni 2017 in Bern bewilligt. Dazu komme ein Erlass der Gebühren. Der mit dem Event verbundene nichtpolizeiliche Eigenaufwand der Verwaltung wird nicht erwähnt. Diese Kosten müssen jedoch zusammengezählt werden. Nimmt man die Kosten der Tour de Suisse-Ankunft vor zwei Jahren als Massstab, dann übersteigen die zusammengerechneten Kosten mit grosser Wahrscheinlichkeit 200'000 Franken und müssen daher gemäss Art. 52 Abs. 2 GO dem Stadtrat vorgelegt werden.

Im Unterschied zu heute war bei der letzten Tour de Suisse-Ankunft in Bern vor zwei Jahren der veranschlagte Aufwand von damals 33'000 Franken und der Erlass der Gebühren für Verkehrsregelungen etc. von 116'000 Franken zusammengerechnet im Produktegruppenbudget 2015 enthalten. Bei der Budgetberatung beschloss der Stadtrat, die 33'000 Franken zu streichen. Der Gemeinderat missachtete daraufhin diesen Stadtratsentscheid mit der Begründung, die eingegangenen Verpflichtungen müssten eingehalten werden (2014.SR.000299).

Ein Event dieser Grössenordnung wird mindestens ein halbes Jahr im Voraus geplant und organisiert, der erforderliche Nachkredit zum Produktegruppen-Budget 2017 hätte längst dem finanzkompetenten Organ vorgelegt werden müssen. Einmal mehr wird der Stadtrat (wie z.B. vor einem Jahr bei der Tour de France) vor vollendete Tatsachen gestellt, offenbar ist es zur Gewohnheit geworden, im Interesse der Realisierung sportlicher Grossanlässe die demokratischen Abläufe ausser Kraft zu setzen.

1. Wieso hat der Gemeinderat erst einen Monat vor dem Anlass über sein Engagement für die Tour de Suisse-Ankunft informiert und dabei die Gesamtkosten für die Stadt verschwiegen? In welcher Höhe belaufen sich die erlassenen Gebühren und die Eigenleistungen der Verwaltung, insbesondere der Präsidialdirektion und des Wirtschaftsamtes?
2. Muss ein Globalkredit überschritten werden, so ist beim zuständigen Organ ein Nachkredit einzuholen, bevor entsprechende Verpflichtungen eingegangen werden (Art. 52 und Art. 102 Abs. 3 GO). Seit wann wusste der Gemeinderat von der Notwendigkeit eines Nachkredites?
3. Gemäss Art. 5 Abs. 4 der Organisationsverordnung der Stadtverwaltung wird im Falle einer Überschreitung eines Verpflichtungskredites innerhalb des Globalbudgets, bevor vom zuständigen Organ ein Nachkredit beschlossen worden ist, der Globalkredit der betreffenden Dienststelle im nächsten Rechnungsjahr einmalig im Umfang der Überschreitung des Verpflichtungskredites gekürzt. Wird der Gemeinderat diese Regel im vorliegenden Falle anwenden?

Bern, 11. Mai 2017

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Daniel Egloff, Christa Ammann